



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5312.02

BD/P075312
Basel, 28. November 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 27. November 2007

Interpellation Nr. 99 Sibylle Benz Hübner betreffend die Bewilligungspraxis für Mobilfunkanlagen: Erweiterung der Antennenkapazität auf dem Dach eines Altersheimes
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. November 2007)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die vorliegende Interpellation bezieht sich auf eine Baubewilligung, welche angefochten wurde; das Verfahren ist bei der Baurekurskommission hängig. Sie nimmt die Punkte: Wohnumfeldaufwertung, Moratorium, ästhetische Wirkung und Grenzwertehaltung und -kontrolle auf, welche auch im Rekursverfahren überprüft werden. Der Regierungsrat kann angesichts dieses hängigen Gerichtsverfahrens nur in allgemeiner Form antworten.

- 1. Stellt die Baubewilligungspraxis wie sie für die Errichtung und Erweiterung von Mobilfunkantennen gilt, nicht einen Widerspruch zu den Bemühungen der Wohnumfeldaufwertung dar?*

Die Baubewilligungspraxis zur Errichtung und Erweiterung von Mobilfunkantennen stützt sich überwiegend auf die einschlägige Bundesgesetzgebung. Diese ist für den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung abschliessend. Das heisst, es ist dem Kanton verwehrt, strengere Auflagen und Massstäbe anzuwenden und Mobilfunkantennen nicht zu bewilligen, welche die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen. Selbst wenn der Kanton der Auffassung wäre, dass Mobilfunkanlagen generell das Wohnumfeld abwerten würden, wären ihm somit die Hände gebunden. Der Regierungsrat ist nicht der Auffassung, dass Mobilfunkantennen generell den Bemühungen zur Wohnumfeldaufwertung zuwiderlaufen. Es gilt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Standorte für Antennen sorgfältig zu bestimmen.

2. *Gilt das Motorium, welches für Spitäler und Schulen gilt, auch für Alters- und Pflegeheime?*

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2006 gilt das Moratorium für Kindergärten, Schulhäuser und Spitäler, die sich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt befinden. Der Kanton verzichtet aufgrund des Moratoriums darauf, auf den fraglichen Liegenschaften Mobilfunkanlagen zu erstellen (Ausnahme: Objekte von strategischer Bedeutung, z.B. POLYCOM). Das Moratorium entfaltet jedoch keine Wirkung auf private und andere öffentlichrechtliche Liegenschaftseigentümer. Ihnen steht es frei, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, auf ihren Liegenschaften Mobilfunkanlagen zu erstellen und bestehende auszubauen. Dies unabhängig davon, welcher Nutzung sie ihre Liegenschaft zuführen.

3. *Werden ästhetische Kriterien bei einer Häufung von Antennenanlagen auf kleinem Raum in der Bewilligungspraxis berücksichtigt?*

Gemäss § 58 des Bau- und Planungsgesetzes müssen Bauten und Anlagen so ausgestaltet werden, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dieses Erfordernis wird durch eine Prüfung durch die Stadtbildkommission sichergestellt. Die vorliegend angesprochene Anlage wurde durch die Stadtbildkommission geprüft und gemäss § 58 Bau- und Planungsgesetz genehmigt.

4. *Kann mit einer einmaligen Abnahme-Messung und angekündigten Prüfmessungen der neu erstellten Mobilfunk-Anlagen überhaupt sichergestellt werden, dass die Grenzwerte dauerhaft eingehalten werden oder sollten Prüfmessungen nicht besser unangekündigt erfolgen und bei Ungenügenden rechtliche Sanktionen nach sich ziehen?*

Bei der Abnahmemessung werden die Messwerte gemäss den eidgenössischen Messempfehlungen für Mobilfunkbasisstationen auf die bewilligte Sendeleistung hochgerechnet. Die Abnahmemessung ist somit geeignet, die Einhaltung des Anlagegrenzwerts dauerhaft zu belegen, unter der Voraussetzung, dass die bewilligte Sendeleistung nicht überschritten wird und die bewilligten Senderichtungen nicht geändert werden. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Betriebsparameter wird durch ein vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgeschriebenes Qualitätssicherungssystem (QS-System) sichergestellt. Sie vergleichen täglich Ist- und Soll - Werte der Betriebsparameter. Die kurzfristige Behebung allfälliger Abweichungen ist durch geeignete Prozesse sichergestellt. Die QS-Systeme wurden durch akkreditierte Auditfirmen überprüft. Die Fachstellen der Kantone (in BS das Lufthygieneamt) überwachen die QS-Systeme durch Stichprobenkontrollen. Das Bundesgericht hat das QS-System inzwischen in mehreren Entscheiden als geeignetes Kontrollsysteem für die Einhaltung der bewilligten Sendeleistung und Senderichtungen bestätigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber